



Kundmachung der Voraussetzungen für das Einbringen von elektronischen Anbringen

Gemäß § 13 Abs 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG und § 86b Bundesabgabenordnung - BAO können schriftliche Anbringen (das sind unter anderem Anträge, Gesuche, Anzeigen, Beschwerden und sonstige Mitteilungen sowie Rechtsmittel) entsprechend den folgenden Bestimmungen eingebracht werden:

A) Rechtswirksames Einbringen im elektronischen Verkehr

Für das rechtswirksame Einbringen von schriftlichen Anbringen (§ 13 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, § 86b Bundesabgabenordnung – BAO) im elektronischen Verkehr an alle bei der Gemeinde Radfeld eingerichteten Behörden und Dienststellen stehen Ihnen folgende Kontakte zur Verfügung:

Online-Formulare: <https://www.radfeld.gv.at/Gemeindeamt/Kontakt/Anfrage>
E-Mail: gemeinde@radfeld.gv.at

Die Empfangsgeräte der bei der Gemeinde Radfeld eingerichteten Behörden und Dienststellen für elektronische Anbringen werden außerhalb der Amtsstunden nicht betreut. Anbringen gelten erst mit Wiederbeginn der Amtsstunden als eingebracht und eingelangt, auch wenn sie bereits vorher in den Verfügungsbereich der Gemeinde Radfeld gelangt sein sollten.

Anbringen, die an die personalisierten E-Mail-Adressen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie an sonstige E-Mail-Kontakte gerichtet werden, gelten nicht als rechtswirksam eingebracht.

1.) E-Mails

E-Mails einschließlich Anlagen, die

- a) für den Empfänger nicht mit vertretbaren Mitteln entschlüsselbar sind oder einen Passwortschutz enthalten,
- b) Computerviren oder andere Funktionen enthalten, die Schäden an Daten oder Programmen herbeiführen oder deren Sicherheit oder Funktionsfähigkeit beeinträchtigen können,
- c) ausführbare Dateien, Makros oder aktive Inhalte (z.B. VBScript, ActiveX, Java bzw. JavaScript) enthalten,
- d) für relevante Inhalte Hyperlinks zu Internetadressen oder zu Dateien im Internet (z.B. Registered Mail oder Cloud-Diensten) verwenden,
- e) die maximale Größe von 20 Megabyte (inklusive aller Anlagen) überschreiten oder
- f) als Werbe-, Spam- oder Junkmails eingestuft werden

gelten nicht als rechtswirksam eingebracht, werden **nicht** bearbeitet und gelöscht. Hierüber wird die Absenderin bzw. der Absender **nicht** in jedem Fall informiert.

2.) Elektronischer Zustelldienst

Bei der Verwendung eines elektronischen Zustelldienstes gelten die Punkte 1.) a) bis d) sinngemäß.

3.) Anlagen

Für Anlagen eines E-Mails bzw. bei Verwendung eines elektronischen Zustelldienstes dürfen folgende Dateiformate – sofern technisch möglich – verwendet werden:

- .pdf,
- .doc,
- .docx,
- .xls,
- .xlsx,
- .jpg,
- .jpeg,
- .png,
- .zip.

Für Anlagen eines E-Mails oder bei Verwendung des elektronischen Zustelldienstes im Zusammenhang mit **Bauverfahren** darf ausschließlich das Dateiformat **.pdf** verwendet werden.

B) Postalische Übermittlung und persönliche Abgabe von Schriftstücken

Bei postalischer Übermittlung von Schriftstücken sind diese an die Postadresse

Gemeinde Radfeld, Dorfstraße 57, 6241 Radfeld

zu richten.

Die persönliche Abgabe von Schriftstücken ist während der Amtsstunden – siehe Punkt C) – im Meldeamt/ Bürgerservice möglich.

C) Amtsstunden und Parteienverkehrszeiten

Es werden folgende Amtsstunden und für den Parteienverkehr bestimmte Zeiten festgelegt:

Mo	08:00 Uhr - 12:00 Uhr 13:00 Uhr - 18:00 Uhr
Di, Mi	08:00 Uhr - 12:00 Uhr
Do	08:00 Uhr - 12:00 Uhr 13:00 Uhr - 17:00 Uhr
Fr	08:00 Uhr - 12:30 Uhr

Keine Amtsstunden und kein Parteienverkehr an den gesetzlichen Feiertagen, am 24. Dezember sowie am 31. Dezember.

D) Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt mit Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel in Kraft.

Der Bürgermeister

Mag. Josef Auer

Angeschlagen am: 09.07.2024

